

Aufruf zum Einreichen von Anträgen

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen ländlichen Entwicklung in der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt (Richtlinien RELE 2014-2020)

-Teil C Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse, Flurbereinigung-

Mit den Zuwendungen wird das Ziel verfolgt, in ländlich strukturierten Gemeinden oder Ortsteilen außerhalb der Gemeindegebiete Halle (Saale) und Magdeburg mit weniger als 10.000 Einwohnern die Verbesserung der Agrarstruktur durch die Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raumes zu fördern.

Die Antragstellung erfolgt fortlaufend. Anträge für die **Auswahl am 28. Februar 2019 sollten grundsätzlich** spätestens zwei Wochen vor diesem Termin bei der Bewilligungsbehörde vorliegen. Nach erfolgreicher Antragsprüfung werden zentral die zu fördernden Vorhaben anhand von [Auswahlkriterien](#) ermittelt. Daran schließt sich der Versand der Zuwendungsbescheide an.

Das Budget für die Förderung beträgt ca. **6,4 Mio. €** aus Landes- und Bundesmitteln sowie aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds zur Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

Was wird gefördert?

Gegenstand der Förderung sind die **Ausführungskosten** zur Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes und zur Gestaltung des ländlichen Raumes in mittels Beschluss angeordneten Verfahren nach dem Flurbereinigungs- und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz, einschließlich der Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltigen Naturhaushaltes.

Wer wird gefördert?

Es werden Teilnehmergeinschaften und deren Zusammenschlüsse nach dem Flurbereinigungsgesetz, Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen sowie einzelne Beteiligte gefördert.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt mittels nicht rückzahlbaren Zuschuss bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Fördersatz erhöht werden, darf jedoch 85 % der zuwendungsfähigen Ausführungskosten nach dem Flurbereinigungsgesetz nicht überschreiten.

Wie ist das Antragsverfahren?

Anträge sind vor Beginn des Vorhabens zu stellen. Bewilligungsbehörde für die Gewährung der Zuwendung ist das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, in dessen Zuständigkeitsbereich das Flurneuordnungsverfahren liegt. Aufgabe der Bewilligungsbehörde ist die Prüfung von Anträgen, deren Bewilligung, die Mittelauszahlung und die Verwendungsnachweisprüfung.

Wer beantwortet Fragen zum ELER?

Die Verwaltungsbehörde Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (VB ELER) im Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt, Editharing 40 in 39108 Magdeburg, Email an: ELER-VB.MF@Sachsen-Anhalt.de, gibt zum Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum des Landes Sachsen-Anhalt 2014 bis 2020 (EPLR), unter dem die Teilmaßnahme von der Europäischen Union finanziert wird, und zu Bewertungen auf EPLR-Ebene Auskunft. Auf Nachfrage informiert sie zu anderen Kontaktstellen auf nationaler Ebene. Zudem ist die VB ELER Beschwerdestelle für den ELER unabhängig von der Widerspruchs- oder Klagemöglichkeit im Zusammenhang mit geförderten Vorhaben.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass dieser Aufruf nur einen kurzen Auszug aus den [Richtlinien RELE 2014-2020](#), Teil C Flurbereinigung gibt. Die verbindlichen Regelungen entnehmen Sie bitte den Richtlinien selbst und bei Bewilligung dem Zuwendungsbescheid.